

## **Anlage 1 – MILIG IV 401 – 15.91 vom 28.06.2021 (Handlungsanweisung IZG)**

### **Beispiele für Informationen, die nach dem Informationszugangsgesetz**

#### **1. zu veröffentlichen sind:**

- Erlasse / Runderlasse (auch mit Teilschwärzungen)
- Richtlinien, Handlungsanweisungen
- amtliche Statistiken
- Akten-, Stellen- und Wirtschaftspläne
- Gutachten (Auftragswert über 10.000 €)
- Verträge (Auftragswert über 50.000 €)
- Broschüren
- Studien (Auftragswert über 10.000 €)
- Anfragen nach dem IZG anderer Petenten
- Jahresberichte, sofern nicht VS-nfD oder höher eingestuft, z.B. PKS, VU-Statistiken
- Organigramme
- Geschäftsverteilungspläne ohne personenbezogene Daten (auch mit Teilschwärzungen)
- alle Inhalte, die man im Rahmen einer Presseanfrage seitens der Polizei mitteilen würde, z.B. auch Gesamtstärken von Dienststellen
- Projektaufträge und Projektergebnisse, sofern keine Versagungsgründe vorliegen
- Bachelor- und Masterarbeiten, die nicht als VS-nfD oder höher eingestuft sind
- innerdienstliche Weisungen mit Außenwirkung, z.B. Regelungen zu Bürgersprechstunden, Anordnung von Trauerflor an FuStKw

#### **2. nicht zu veröffentlichen sind:**

- Telefonlisten
- Geschäftsverteilungspläne mit Namen
- Protokolle (Schutz des gesprochenen Wortes)
- alle taktischen Angelegenheiten, z.B. Einsatzunterlagen, Ausrüstungsangelegenheiten (IT, Waffen, Gerät, Fahrzeuge, Gebäudesicherheit), taktische Stärken, Dienstpläne etc.

- konkrete Organisationsinformationen, aus denen sich „Schwer- bzw. Leichtpunkte“ ableiten lassen, z.B. eingerichtete Ermittlungsgruppen, Schwerpunktsachgebiete (wenn nicht ohnehin bekannt)
- Haushaltsunterlagen mit konkreter Zuweisung zu einzelnen Arbeitsbereichen
- innerdienstliche Weisungen ohne Außenwirkung
- Dokumente die in der Eigenschaft als Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörde erstellt, erlassen oder beschafft wurden